

Merkblatt für Aufwendungsersatz und Vergütung eines Nachlasspflegers

Aufwendungsersatz (§§ 1877, 1888 BGB)

Entstehen Ihnen bei der Führung der Nachlasspflegschaft Auslagen, bekommen Sie diese ersetzt, soweit sie zur Führung der Nachlasspflegschaft notwendig waren. An Auslagen können z. B. Porto-, Telefon-, Fotokopier- oder Fahrtkosten (einschließlich Parkgebühren) anfallen.

Den entsprechenden Geldbetrag können Sie, wenn Aktivnachlass vorhanden ist, diesem direkt entnehmen. Ist kein Aktivnachlass vorhanden, werden Ihnen die Aufwendungen auf Antrag aus der Staatskasse erstattet. Es wird empfohlen dem Erstattungsantrag eine detaillierte Aufstellung, aus der sich Datum, Bezeichnung und Höhe der Auslagen ergeben, sowie vorhandene Belege beizufügen.

Ersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

Aufwandspauschale (§§ 1878, 1888 BGB)

Zur Abgeltung Ihres Anspruchs auf Aufwendungsersatz können Sie als **ehrenamtlicher** Nachlasspfleger für jede Nachlasspflegschaft eine Aufwandspauschale von z. Zt. jährlich 425,00 EUR geltend machen. Eine Vorlage von Nachweisen über entstandene Auslagen erübrigt sich. Der Anspruch auf die Aufwandspauschale entsteht erstmals 1 Jahr nach der Verpflichtung zum Nachlasspfleger und dann jeweils neu für das abgelaufene volle Jahr der Nachlasspflegschaft. Endet die Nachlasspflegschaft vor Ablauf eines vollen Jahres (z. B. Aufhebung der Pflegschaft oder Entlassung des Pflegers aus dem Amt) entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Beendigung, und zwar anteilig für den Zeitraum bis zur Beendigung.

Bei **vorhandenem Aktivnachlass** kann die Pauschale dem **Nachlass** entnommen werden. Ist **kein Aktivnachlass** vorhanden, wird die Aufwandspauschale nach Eintritt der Fälligkeit auf Antrag aus der **Staatskasse** erstattet.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, gerichtlich geltend gemacht wird.

Vergütung des Nachlasspflegers (§§ 1876, 1875, 1888 BGB)

Dem ehrenamtlichen Nachlasspfleger steht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zu. Stellt das Gericht bei der Bestellung des Nachlasspflegers fest, dass dieser die Nachlasspflegschaft berufsmäßig führt, kann der Nachlasspfleger für seine Tätigkeiten, die er anhand eines Tätigkeitsnachweises darzulegen hat, die Bewilligung einer Vergütung beantragen.